



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82317
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 190159-2015-1

Wien, 15. April 2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Chemikaliengesetz 1996 und das
Biozidproduktegesetz geändert werden,
Entwurf einer Verordnung des Bundes-
ministers für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft über die
Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe
und Gemische an private Letztverbrau-
cher im Wege der Selbstbedienung
(Selbstbedienungsverordnung),
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMLFUW-UW-1.2.2/0067-V/5/2015

Zu dem mit Schreiben vom 5. März 2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996 und das Biozidproduktegesetz geändert werden und dem Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische an private Letztverbraucher im Wege der Selbstbedienung (Selbstbedienungsverordnung), wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1 Z 23 (Änderung des Chemikaliengesetzes 1996):

1. Die vorgeschlagene Textierung des § 41a Abs. 1 sieht vor, dass ein Betrieb bzw. eine Betriebsstätte die Meldung zu legen hat. Da eine Betriebsstätte und auch ein

Betrieb keine Person im Rechtssinne darstellen, wird angeregt, die Formulierung des derzeitigen § 41 Abs. 5 Einleitungssatz zu übernehmen.

2. Aus der vorgeschlagenen Textierung des § 41a Abs. 1 Z 2 und Z 3 resultiert die Überlegung, dass in Meldungen für Gifte zu Analysezwecken diese nicht zwingend einzeln mit ihrer Bezeichnung angeführt werden müssen, sondern stattdessen die Gifte in einer geeigneten Sammelbezeichnung summarisch angeführt werden können. Dies sollte jedoch im Normtext klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Neben dem Verwendungszweck sollten für die Mitteilung auch Angaben hinsichtlich technischer Notwendigkeit, Einsatz des Giftes, Lagerung und Behandlung des Giftes als Abfall gefordert werden.

Die geforderte Produktkategorie sollte durch das Konzept des Produktidentifikators nach Art. 18 der CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und ergänzt um die Handelsbezeichnung ersetzt werden.

3. Im vorgeschlagenen § 41a Abs. 1 Z 4 sollte klargestellt werden, dass in der Meldung gemäß § 41a Abs. 1 allenfalls auch zwei oder drei im Betriebsbereich, in dem Gifte eingesetzt werden, dauernd beschäftigte und zum Empfang des Giftes bevollmächtigte Personen, die sachkundig gemäß § 41b sind, angeführt werden können, um eine notwendige betriebsinterne Vertretung zu gewährleisten.
4. Entgegen dem Textvorschlag zu § 41a Abs. 2 Z 3 erscheint die Vorlage der gesamten Sicherheitsdatenblätter zweckmäßiger.
5. In § 41a Abs. 3 Z 1 wird die (unverzögliche) Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 41 Abs. 3 Z 6 geregelt. § 41a Abs. 3 Z 2 sieht für den Fall des Vorliegens mangelhafter Informationen und Unterlagen einen Mängelbehebungsauftrag vor. § 41a Abs. 3 Z 3 regelt den Inhalt, welcher in der Bescheinigung ausdrücklich festzuhalten ist, und § 41a Abs. 3 Z 4 regelt die Entziehung der Bescheinigung.

In diesem Normenkontext findet sich aber keine Bestimmung, wie in dem Fall vorzugehen ist, wenn dem Mängelbehebungsauftrag nicht oder nicht vollständig entsprochen wird. § 41a Abs. 3 Z 2 sollte daher für solche Fälle in diesem Sinne (z. B.

Erlassung eines Bescheides, mit welchem die Meldung gemäß § 41a Abs. 1 nicht zur Kenntnis genommen wird) ergänzt werden.

6. Der zweite Satz in § 41a Abs. 4 sieht vor, dass bei einer Änderung der Voraussetzungen die neue Bescheinigung unter gleichzeitiger Rücknahme der vormaligen Bescheinigung auszustellen ist.

Die Bestimmung könnte so ausgelegt werden, dass tatsächlich das Papier-Dokument an die Bezirksverwaltungsbehörde zurückgegeben werden muss. Die allgemeine Lebenserfahrung zeigt, dass es vorkommen kann, dass ausgestellte Bescheinigungen von Betrieben nicht mehr aufgefunden werden (und demgemäß auch nicht mehr an die Bezirksverwaltungsbehörde zurückgegeben werden können). Hängt die Ausstellung einer neuen Bescheinigung aber davon ab, dass die vormalige Bescheinigung (in Papierform) zurückgenommen wird, so kann in einem solchen Fall die neue Bescheinigung nicht ausgestellt werden.

Dies könnte jedoch dadurch verhindert werden, wenn im Gesetzestext klargestellt wird, dass in der neuen Bescheinigung lediglich auszusprechen ist, dass die vormalige Bescheinigung für ungültig erklärt wird. Folgerichtig wäre dann auch die Ungültigerklärung der Bescheinigung im Register gemäß § 42 Abs. 10 ersichtlich zu machen.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Mag. Erwin Streimelweger

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 22

(zu MA 22 - 197888/2015)

mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen

##signaturplatzhalter##